

# Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. DM. 8.00 einschließlich des „Amts- und Anzeigebatts“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Händlern sowie bei allen Reichsverwaltungsbüros. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Das Blatt höherer Gewalt — Bringt aber sonstige interessante Beiträge des Reichsblattes der Zeitung, die Wiedergaben über die Reichsversorgungsanstaltungen — hat der Redakteur keinen Aufschluß auf Weiterleitung der Zeitung oder zu Rücknahme des Beitrags.

Gef.-Ahr.: Amtsschafft.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel,  
Neuheide, Oberhügengrün, Schönheide,  
Schönheiderhammer, Sosa, Unterhügengrün, Wildenthal usw.

Anzeigepreis: die Zeile 20 Pg.  
Im Reklameteil die Zeile 50 Pg.  
Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 50 Pg.  
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags  
10 Uhr, für größere Tage vorher.  
Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen  
am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage  
sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben,  
ebensoviel wie die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Berantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

66. Jahrgang.

Fernsprecher Nr. 110.

Nr. 142.

Dienstag, den 24. Juni.

1919.

Nachdem das Reichsnährministerium den Preis für Schweine, welche auf Grund von Schweine-Haltungs- und -Rastoverträgen abgeliefert werden, auf 150 Mark für den Rentner Lebendgewicht erhöht hat, wird § 8 der Bekanntmachung über Fleischfleiberversorgung und Hausschlachtungen vom 1. Oktober 1918 (Nr. 233 der „Sächs. Staatszeitung“) wie folgt abgeändert:

§ 8.

- Als Uebernahmepreis ist festzusehen:  
 a) bei Abgabe eines ganzen Schweines:  
 150 Mark für den Rentner Lebendgewicht,  
 b) bei Abgabe eines Schweineviertels:  
 2,15 Mark für jedes Pfund Schlachtgewicht,  
 c) bei Spec- und Fettabgabe:  
 2,05 Mark je ein Pfund eingesalzener Spec,  
 2,65 Mark je ein Pfund gut gepökelter Spec,  
 2,75 Mark je ein Pfund geräucherter Spec,  
 2,55 Mark je ein Pfund Fett in unzubereitetem Zustande,  
 2,95 Mark je ein Pfund ausgelassenes Fett.

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Dresden, am 19. Juni 1919.

1780 V L A III  
6748

Wirtschafts-Ministerium,  
Landeslebensmittelamt.

## Richtpreise für Erdbeeren aus der Ernte 1919.

Für die Erdbeerernte 1919 werden folgende Richtpreise mit sofortiger Wirkung festgesetzt, wobei sich der Erzeugerrichtpreis frei Waggon nächste Bahnhofstation versteht:

	Erzeugerrichtpreis:	Großhandelsrichtpreis:	Reinhandelsrichtpreis:
Gartenerdbeeren aller Art			
a) 1. Wahl	1.20	1.45	1.60 M. f. d. Pf.
b) 2. Wahl	0.75	0.95	1.05 " "
Walb- und Weinbergserd- beeren	2.—	2.35	2.50
Dresden, am 21. Juni 1919.			1099 V G I

Wirtschaftsministerium,  
Landeslebensmittelamt.

Neuregelung  
des Verfahrens bei Annahme von Kriegsanleihe an Zahlungsstätt beim  
Kauf von Heeresgut.

A. Bei Verkauf von Beständen, die Eigentum der Heeres- oder Marineverwaltung waren, durch das Reichsverwertungsamt, kann der ganze Kaufpreis mit Ausnahme von Spesenbeträgen in Kriegsanleihe entrichtet werden. Der Käufer von Heeresgut hat hierbei den lückenlosen Nachweis zu erbringen, daß er die Kriegsanleihe selbst gezeichnet hat. Dieser Nachweis ist dadurch beizubringen, daß der Käufer dem für die Zahlung mit Kriegsanleihe vorgeschriebenen „Verzeichnisse der Kriegsanleihe“ die Schlüsse derjenigen Bank befügt, bei welcher er seinerzeit die Kriegsanleihe gezeichnet hat. Kann vom Käufer die Schlüsse nicht mehr beigebracht werden, so ist der einwandfreie Nachweis der Selbstzeichnung durch Bescheinigungen von Banken zu erbringen. In letzterem Falle behält sich das Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sachsen, ausdrücklich die Anerkennung vor. Kann die Selbstzeichnung von Kriegsanleihe beim Kauf von Heeresgut nicht nachgewiesen werden, so muß der ganze Betrag in barem Gelde eingezahlt werden.

Sobald der Verkauf von Heeresgut von einer vom Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sachsen, dazu ermächtigten oder beauftragten Zwischenstelle geschah, gelten für die Zahlungen mit Kriegsanleihe die gleichen Bestimmungen.

B. Für gekauftes Heeresgut werden an Zahlungsstätt angenommen:

- a) 5%ige Schulverschreibungen aller Kriegsanleihen,  
 b) die 5%igen und 4½%igen Schatzanweisungen aller Kriegsanleihen. Davon werden die 4½%igen Schatzanweisungen der 4. und 5. Kriegsanleihe (Ausgabe 1916) zu 96,50% verrechnet, während alle übrigen Schulverschreibungen, wie auch Schatzanweisungen zum Nennwert in Zahlung genommen werden.

Solange die Stücke von der 9. Kriegsanleihe noch nicht verausgabt worden sind, wird der Zwischenchein zur 9. Kriegsanleihe auch an Zahlungsstätt angenommen.

Für die Zahlung mit Kriegsanleihe müssen die vom Reichsverwertungsamt vorgeschriebenen „Verzeichnisse der Kriegsanleihe“ verwendet werden, die auf Anforderung bei der Finanzhaupfkasse des sächsischen Finanzministeriums erhdlich sind und bei welcher alle Beträge, sowohl in Kriegsanleihe als auch in bar, vor Empfang der Ware einzuzahlen sind. Gleichzeitig mit den Kriegsanleiheverzeichnissen sind die unter A verlangten Nachweise (Schlüsselnoten, Bankrechnungen) bei der Finanzhaupfkasse zwecks Weitergabe an das Reichsfinanzministerium, Reichsverwertungsamt, einzureichen. Sie werden dem Käufer mit tunlicher Beschleunigung wieder zugeschickt, nachdem der Kaufbetrag auf den Nachweisen zur Abrechnung gelangt ist.

In den Verzeichnissen für Kriegsanleihen sind mit Angabe des Jahres, in welchem sie verausgabt worden sind,

- die 5%igen Schulverschreibungen,  
 die 5%igen Schatzanweisungen,  
 die 4½%igen Schatzanweisungen der 4. und 5. Kriegsanleihe (Ausgabe 1916),  
 die nur zu 96,50% verrechnet werden,  
 die 4½%igen Schatzanweisungen von der 6. Kriegsanleihe ab,  
 die Zwischencheine zur 9. Kriegsanleihe,

getrennt aufzuführen und zu summieren.

Bei Zahlung mit Kriegsanleihe ist bei laufende Binschein vom Einzähler abzutrennen, dagegen hat er die Stückzinsen vom Zahlungstage bis zum Fälligkeitstage des in seinem Besitz verbleibenden Binscheines in bar zu zahlen.

Die Barbeiträge für Stückzinsen sind auf den „Verzeichnissen der Kriegsanleihen“ in Spalten 6—9 zu berechnen.

Bei Zahlung mit Zwischenzetteln der 9. Kriegsanleihe sind die Stückzinsen bei 4½%igen Schatzanweisungen vom Zahltag bis zum 1. Juli 1919 bei 5%igen Schulverschreibungen vom Zahltag bis zum 1. Oktober 1919 auszurechnen und in den „Verzeichnissen für Kriegsanleihen“ einzugehen.

Da die Zwischenzettel nicht mit Zinscheinen versehen sind, und die Zinscheine daher von den Zahldern auch nicht abgetrennt werden können, sondern bei Ausgabe der endgültigen Stücke dem Reichsverwertungsamt zufallen, haben die Zahler die ausgerechneten Zinsen nicht zu bezahlen, im Gegenteil, es kommen ihnen Zinsen gut, die auf den Kaufpreis angerechnet werden, und zwar:

bei 4½%igen Schatzanweisungen die Zinsen vom 1. Januar 1919 bis zum Zahltag,  
 bei 5%igen Schulverschreibungen die Zinsen vom 1. April 1919 bis zum Zahltag,

also die Differenz zwischen dem erstfälligen Zinscheinwert und der auf den Verzeichnissen ausgerechneten Zinsbeträgen.

Nach Ausgabe der endgültigen Stücke der 9. Kriegsanleihe wird wie bei den übrigen Kriegsanleihen verfahren.

Dresden, den 20. Juni 1919.

6750

Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sachsen.

Belieferung der Bezirkslebensmittekarte in der Woche vom 23.—29. Juni:

Markt S 1 f. Kinder im 1. u. 2. Lebensjahre (violetter Druck):	250 g Hafernährmittel,
Markt S 1 f. Kinder im 3. u. 4. Lebensjahre (roter Druck):	250 g Reis und 125 g Zwieback.
Markt S 1 (schwarzer Druck):	350 g Graupen, außerdem 150 g Graupen als Sonderzuweisung.

Markt S 3 125 g Kunsthonig,  
 Markt S 4 60 g Butter,  
 Markt S 5 125 g frisch in mariniertem oder getrocknetem Zustand, soweit vorhanden,  
 Markt S 6 125 g Quark, soweit vorhanden.

Außerdem werden auf Einführzusatzkarte für ausländisches Schmalz Markt 1 auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung 50 g Margarine aus Auslandskoststoffen abgegeben werden.

Sollte infolge von Transport Schwierigkeiten in einzelnen Gemeinden die Abgabe der Lebensmittel nicht oder nicht in vollem Umfang möglich sein, so wird später ein Ausgleich erfolgen.

Schwarzenberg, den 23. Juni 1919.

Der Bezirksverband

der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Dr. Kaestner.

Der Arbeiterrat

Schied.

## Verboten

Ist das Verweilen in den städtischen Anlagen nach 11 Uhr nachts.  
 Zuwidderhandlungen werden bestraft mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen.

Stadtrat Eibenstock, den 20. Juli 1911.

Obige Bekanntmachung wird in Erinnerung gebracht.

Eibenstock, am 21. Juni 1919.

Der Stadtrat.

## Pflichtfeuerwehr betreffend.

Am Donnerstag, den 26. Juni 1919, abends 8 Uhr findet eine Pflichtfeuerwehrübung statt. Sämtliche Mannschaften der Pflichtfeuerwehr (Jahrgänge 1890—1899) haben sich unter Anlegung ihrer Feuerwehrabzeichen plakativ vor der Selektenschule, Bachstraße 1, einzufinden.

Unpünktliches Erscheinen sowie unentschuldigte Versäumnisse werden bestraft. Entschuldigungen sind nur in der Notfallsituation mündlich oder schriftlich ausreichend begründet anzubringen. Die Überführung sowie die Führer sind angewiesen, keine Entschuldigungen anzunehmen. Abwesenheit vom Orte gilt nur dann als genügender Entschuldigungsgrund, wenn der Nachweis einwandfrei erbracht wird, daß die Entfernung vom Orte unauffindbar war.

Eibenstock, den 23. Juni 1919.

Der Stadtrat.

## Städtischer Lebensmittelverkauf.

Mittwoch, 25. Juni, Markt S 4: 60 g Butter zu 81 Pg.  
 Schmalzlebensmittelkarte I 2: 50 g ansl. Margarine zu 53 Pg.

Donnerstag, 26. Juni, Markt S 3: 250 g Marmelade zu 65 Pg.  
 Freitag, 27. " " S 1 (schwarzer Druck): 350 g Graupen und 150 g Graupen (Sonderzuweisung) zu 44 Pg.

Kindernährmittel: Markt S 1 (violetter Druck): 250 g Hafernährmittel,  
 " " S 1 (roter Druck): 250 g Reis und 125 g Zwieback.

Eibenstock, den 23. Juni 1919.

Der Stadtrat.